

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 06.12.2017 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriftführerin: Frau Nicole Urbanski

1. Bürgermeister Schumann erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 13 anwesend:

Gemeinderäte: Jörg Becker (ab 19:04 Uhr zu TOP 3)
Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Peter Jordan
Frank Jordan
Joachim Kreß
Konrad Kreß
Manfred Engelhard
Lisa Scherzer
Richard Schnappauf (ab 19:30 Uhr zu TOP 4)
Thomas Schuh
Siegfried Wagner

Es fehlen entschuldigt: GRM Schopper (privat verhindert)
GRM Stadie (privat verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gäste: Frau Maier, Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH zu TOP 3.1
Herr Bäumer, Planungsbüro Stadt. Quartier zu TOP 5
Architekt Herr Nadler zu TOP 12
Pressevertreter

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderäte keine Einwände erhoben. Der Vorsitzende beantragt die Aufnahme von zwei außerordentlichen Tagesordnungspunkten im nichtöffentlichen Sitzungsteil, da diese aufgrund des Dringlichkeitsaspekts nicht bis zur nächsten Sitzung warten können. Die konkreten Themen wird er in der nichtöffentlichen Sitzung näher erläutern.

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung von TOP 17.1 und 17.2. aufgrund von Dringlichkeit zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Becker und Schnappauf waren zu dieser Abstimmung noch nicht anwesend).

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2017

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Becker und Schnappauf waren zu dieser Abstimmung noch nicht anwesend).

TOP 2**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

TOP 3**Kalkulation der Wassergebühr 2018 bis 2021****TOP 3.1****Gebührenbedarfsberechnung für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal**

GRM Becker betritt um 19:04 Uhr den Sitzungssaal. Damit sind nun 12 GRM anwesend und stimmberechtigt.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Maier von der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH aus Straubing. Frau Maier steigt in die vorbereitete Powerpoint-Präsentation mit der Vorstellung gebührenfähiger Kosten ein. Gem. Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Nachfolgend werden zunächst die Jahre 2014-2017 nachkalkuliert und die Jahre 2018-2021 vorkalkuliert.

Bei der Nachkalkulation ist der Durchschnitt aus den Unterdeckungen von 2014-2017 zu bilden. Diese belaufen sich auf -43.439,10 Euro Unterdeckung/Jahr. Diese Unterdeckungen lassen sich damit erklären, dass die vorgenommenen Schätzungen nicht zutreffend waren (bspw. unvorhergesehene Rohrbrüche, Erhöhung der Preise für den Fremdwasserbezug etc.)

Im nächsten Schritt ist eine Vorkalkulation für die Jahre 2018 – 2021 zu erstellen. Die Zahlen hierzu unterliegen der Schätzung.

Nach Art. 8 KAG sollen die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr wird von den umzulegenden Jahreskosten ein Teil auf die Einnahmen aus der Grundgebühr und ein Teil über die Verbrauchsgebühr umgelegt. Bei gleichbleibender Grundgebühr steigt die Verbrauchsgebühr um 0,58 Euro/m³ bzw. 33,92 %. Der Grund hierfür liegt in den gestiegenen laufenden Unterhaltskosten, insbesondere den Personalkosten und den Fremdwasserkosten. Der Ausgleich der Unterdeckungen 2014-2017 wirkt sich mit 0,29 Euro/m³ gebührensteigernd aus.

Frau Maier zeigt anhand einer Alternativberechnung auf, wie sich die Verbrauchsgebühr verändern würde, sofern die Gebührensätze entsprechend nachfolgender Tabelle erhöht würden:

| | Grundgebühr |
|------------------------|--------------------|
| bis 4 m ³ | 30,00 Euro |
| bis 6,3 m ³ | 60,00 Euro |
| bis 10 m ³ | 75,00 Euro |
| bis 16 m ³ | 120,00 Euro |
| über 16 m ³ | 300,00 Euro |

Durch die veränderte Vorkalkulation ergibt sich dann eine Verbrauchsgebühr (Durchschnitt aus 2018-2021) i. H. v. **2,16 Euro/m³**.

Der zweiten Alternativberechnung liegen folgende Grundgebühren zugrunde:

| | Grundgebühr |
|------------------------|--------------------|
| bis 4 m ³ | 24,00 Euro |
| bis 6,3 m ³ | 48,00 Euro |
| bis 10 m ³ | 60,00 Euro |
| bis 16 m ³ | 96,00 Euro |
| über 16 m ³ | 240,00 Euro |

Durch die veränderte Vorkalkulation ergibt sich dann eine Verbrauchsgebühr (Durchschnitt aus 2018-2021) i. H. v. **2,20 Euro/m³**.

GRM Hußnätter möchte nach der Vorstellung von Frau Maier wissen, wie hoch die Verbrauchs- und Grundgebühren vergleichbarer Gemeinden sind. Laut ihrer Einschätzung befindet sich die Gemeinde im mittleren Durchschnitt, wenngleich sie die Grundgebührenhöhe von derzeit noch 12,00 Euro für sehr niedrig hält. Hier stellt sich die Frage, ob diese Gebührenhöhe alle Fixkosten abdecken kann.

3. Bürgermeister Kreß hält auch eine Grundgebührenerhöhung auf 24,- Euro nicht für kostendeckend. Frau Maier erklärt, dass eine Grundgebühr lediglich zum Zwecke der Fixkostenabdeckung erhoben wird, sie allerdings nicht kostendeckend sein muss.

Auf den Einwand von GRM Kreß hin, die Gemeinde könnte sich doch hinsichtlich der Grundgebühren an umliegenden Gemeinden orientieren, entgegnet Frau Maier, dass ein derartiger Vergleich äußerst schwierig sei. Jede Wasserversorgungseinrichtung wird anders umgelegt, gerade im Hinblick auf Gebühren und Beiträge.

3. Bürgermeister Kreß beantragt die Abstimmung über die Gebührenfestsetzung mit Anhebung der Grundgebühr auf 30,- Euro.

Beschluss:

Der Wassergebührenkalkulation 2018 bis 2021 mit Festsetzung der Gebühren wird zugestimmt. Der Wasserpreis wird auf 2,16 Euro pro bezogenem Kubikmeter Frischwasser festgesetzt. Die Grundgebühren für die Wasserzähler werden nach der Äquivalenzziffernberechnung gestaffelt, beginnend mit dem Wasserzähler der Größe (Q₃) 4 m³/h auf 30,00 Euro, 60,00 Euro, 75,00 Euro, 120,00 Euro und 300,00 Euro festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 Stimmen.

TOP 3.2

Erste Änderung zur Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Aurachtal (Verbrauchsgebühren)

Nach Beschlussfassung über die Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren der Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde Aurachtal, ist eine entsprechende Satzungsänderung notwendig.

Beschluss:

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung wird in der nachstehenden Form erlassen:

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/WAS) vom 16.12.2013:

**§ 1
Änderung**

(1) § 9a Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | | |
|------|-----|-------------------|------------------|
| bis | 4 | m ³ /h | 30,00 Euro/Jahr |
| bis | 6,3 | m ³ /h | 60,00 Euro/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 75,00 Euro/Jahr |
| bis | 16 | m ³ /h | 120,00 Euro/Jahr |
| über | 16 | m ³ /h | 300,00 Euro/Jahr |

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,16 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1 Stimmen.

TOP 4

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei der Haushaltsstelle 0.8151.5150 (Wasserunterhalt)

GRM Schnappauf betritt um 19:30 Uhr den Sitzungssaal. Damit sind 13 Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Auf der genannten Haushaltsstelle sind 2017 bisher Ausgaben in Höhe von 37.200,00 Euro (+ 12.200,00 Euro) angefallen. Laut Haushaltsplan 2017 liegt die Haushaltsausgabeermächtigung bei 25.000,00 Euro.

2017 erfolgte die Rechnungsstellung mit 10.400,00 Euro für die Wiederherstellung der Asphaltsschichten im Zusammenhang mit den Wasserrohrbrüchen im Jahr 2016, für die versehentlich keine Haushaltsmittel eingeplant worden sind. Darüber hinaus mussten noch vermehrt Schieberkreuze getauscht werden.

Um weitere, eventuell nicht kalkulierbare Maßnahmen einzuschließen, wird eine außerplanmäßige Ausgabe von 15.000 Euro vorgeschlagen.

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 bei Haushaltsstelle 0.8151.5150 – Wasserunterhalt – in Höhe von ca. 15.000,00 Euro werden nach Art. 66 der Gemeindeordnung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 5

Erste Änderung des Bebauungsplanes „Am Tennisweg“, Falkendorf

TOP 5.1

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Tennisweg“

Im August wurden frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Tennisweg“ durchgeführt. Zusätzlich gab es am 14.09.2017 eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit.

BGM Schumann erteilt Herrn Bäumert vom Büro Stadt.Quartier das Wort.

Dieser stellt seinen Ausführungen voran, dass in der neuen Entwurfsfassung der Bereich des Baufensters vergrößert wurde, um der Planung einen weiteren Spielraum zu geben.

Im Weiteren erläutert er in seinem Vortrag die eingegangenen Hinweise und Einwendungen und deren Beurteilung.

TOP 5.1.1 Regierung Mittelfranken

Die Hinweise der Regierung und der höheren Landesplanungsbehörde bzgl. Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Vermeidung von Zersiedelung und bedarfsgerechter Vorhaltung von Bildungsstätten werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die somit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern von 2013 entspricht.

Dennoch wurden in die Begründung die Ergebnisse einer vorangegangenen Standortsuche der Gemeinde Aurachtal zusammenfassend übernommen. Eine Erweiterung der bestehenden KiTa in Falkendorf ist aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen sowie eines hohen Kostenaufwands nicht möglich.

TOP 5.1.2 Bayerischer Bauernverband

Die Hinweise bzgl. Ausgleichsflächen, Emissionen, Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Randbegrünung und auf die Bestimmungen gem. § 47 Buchst. f. Bayerisches AGBGB werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen die sich aus den §§ 47 und 48 BayAGBGB (Grenzabstand von Pflanzen bzw. Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) ergeben, werden bei der Herstellung der Ortsrandeingrünung beachtet.

TOP 5.1.3**Landratsamt Erlangen-Höchstadt**

Der Hinweis bzgl. der Lärmemissionen der benachbarten Tennisplätze wird zur Kenntnis genommen.

Eine volle Auslastung aller Tennisplätze in unmittelbarer Nachbarschaft ist lediglich an einem Wochenende denkbar, z.B. im Rahmen eines Turniers. Eine solche Veranstaltung würde jedoch außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte stattfinden, so dass keine Immissionskonflikte zwischen den beiden Nutzungen zu erwarten sind.

Der Hinweis bzgl. des Artenschutzrechtes wird berücksichtigt.

Es wird die Anlage eines Blühstreifens von 1.000 m² auf dem gemeindlichen Grundstück, Fl.-Nr. 328 Gemarkung Neundorf als Ausgleichmaßnahme im Bebauungsplan festgelegt. Sollte sich aufgrund der noch durchzuführenden Untersuchungen herausstellen, dass keine Ausgleichfläche benötigt wird, wird die Fläche als Öko-Konto weitergeführt.

TOP 5.1.4**Planungsverband Industrieregion Mittelfranken**

Der Hinweis bzgl. der Auseinandersetzung mit dem Thema „Innenentwicklungspotentiale“ in den Planunterlagen und Alternativprüfungen wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich bei dem Bebauungsplanverfahren um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, entspricht sie somit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern von 2013.

Dennoch werden in die Begründung die Ergebnisse einer vorangegangenen Standortsuche der Gemeinde Aurachtal zusammenfassend übernommen. Eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte in Falkendorf ist aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen sowie eines hohen Kostenaufwands nicht möglich.

TOP 5.1.5**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

Die Hinweise bzgl. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

In Bezug auf die Beseitigung des Niederschlags- und Schmutzwassers wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Generalentwässerungsplanung für die Gemeinde Aurachtal aktualisiert wird. Darin eingeschlossen sind die Nachweise für die Mischwasserbehandlung mit den entsprechenden Einzugsgebieten.

Das Niederschlagswasser kann durch eine teilweise Versickerung und Ableitung in das bestehende Grabensystem mit anschließender Kanalisation zum Gewässer erfolgen. Es ist vorgesehen, mittels Rückhaltemaßnahmen auf dem Baugrundstück die Abflussmenge soweit zu drosseln, wie es dem natürlichen Oberflächenabfluss entspricht. In diesem Fall wird keine Abflussverschärfung gegenüber dem heutigen Zustand eintreten.

Technische Nachweise zur Versickerung sind dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die einschlägigen Vorschriften -wie das Merkblatt DWA-M 153- werden beachtet.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in den „Hinweisen und Empfehlungen zur Planverwirklichung“ des Bebauungsplans ergänzt.

Die Flächen des Bebauungsplanes „Am Tennisweg“ werden im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden.

TOP 5.1.6**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Hinweise zur Versorgung des Planbereiches und zu Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen.

Telekommunikationsleitungen können grundsätzlich in allen öffentlichen Straßen und Wegen verlegt werden. Der zur Verfügung stehende Raumbedarf ist im Wege der Trassenkoordinierung zu ermitteln und mit den Belangen anderer Versorgungsträger abzustimmen. Eine Trassenfestsetzung wird daher nicht in den Bebauungsplan mitaufgenommen.

TOP 5.1.7 Bund Naturschutz

Die Hinweise und Einschätzungen zur verkehrlichen Erschließung, zum Schallschutz und zur Regenwasserversickerung werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Aurachtal hat jedoch keinen direkten Einfluss auf das Verkehrsverhalten der Eltern, möchte jedoch die Anbindung an die Bergstraße fördern.

Ein Schallgutachten ist nicht erforderlich. Kindertagesstätten und der damit verbundene Verkehr gehören zu den sogenannten „Wohnfolgeeinrichtungen“, hier zu den sozialen Einrichtungen, die für das Wohnen zwingend erforderlich sind. Damit sind der von diesen Einrichtungen erzeugte Verkehr und dessen Auswirkungen grundsätzlich hinzunehmen. Eine atypische Situation, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung käme, wird nicht gesehen.

Der Hinweis zu wasserdurchlässigen Bodenbelägen im Außenbereich wird im Rahmen der Bauausführung geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.

TOP 5.1.8 Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen zur Planung eingereicht oder zu Protokoll gegeben. Auch in der Bürgerinformationsveranstaltung wurden keine Anregungen vorgetragen, die auf eine Änderung der Planung gerichtet waren.

Beschluss:

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Tennisplatz" und deren Bewertung durch die Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 5.2

Festlegung der Planfassung einschließlich der textlichen Festsetzungen und Billigung der geänderten Planung

Die aufgrund der Einwendungen und Hinweise geänderte Planfassung wird durch den Gemeinderat gebilligt.

Beschluss:

Die geänderte Planfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Tennisweg“ vom 20.11.2017 bestehend aus Planzeichnung und separat abgedruckten textlichen Festsetzungen wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 5.3

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die sich aus dem Beschluss zu TOP 5.2 ergebende und gebilligte Fassung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 6

Änderung Bebauungsplan Münchaurach Ost I

TOP 6.1

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes „Münchaurach Ost I“

BGM Schumann übernimmt die Aufgabe über das Beteiligungsverfahren zu informieren.

Es gingen Stellungnahmen des Landratsamtes ein.

TOP 6.1.1

Das Landratsamt moniert bzgl. der formellen Anforderungen, dass eine weiße Fläche im Plan existiert, die nicht in der Legende erläutert ist, die knappe Begründung und dass die vorgelegte Planung von der im Luftbild ersichtlichen Straßenfläche abweicht.

In der nun vorliegenden Planung wird wie folgt Abhilfe geschaffen:

Die „weiße“, noch nicht beschriebene Fläche, wird in der Legende ergänzt. Sie stellt (wie im benachbarten Bebauungsplan) Mischgebiet dar und wird in der Begründung unter Punkt 2 –Änderungen– beschrieben. Die Legende wird ergänzt.

Die Begründung wird hinsichtlich Lage und Flurnummern ergänzt.

Die tatsächlich gebaute Straße wird richtig in die Planzeichnung eingetragen.

TOP 6.1.2

Der Bereich Naturschutz des Landratsamtes nimmt folgendermaßen Stellung: Die Plandarstellung weicht vom tatsächlich gebauten Wendeplatz ab. Es kann lt. Landratsamt nur eine Änderung wie in der Örtlichkeit vorhanden, zugestimmt werden.

Es sollten nur die benötigten Fahrspuren versiegelt werden, die verbleibenden Restflächen sollen als Grünflächen dargestellt werden.

Im geänderten Entwurf wird gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten die Restfläche im Osten als „Grünfläche“ festgesetzt und entsprechend dargestellt.

Im Westen des Kreisels wird die sich ändernde Fläche etwa zur Hälfte der Hecke zugeschlagen und als „Grünfläche“ festgesetzt, die restliche Fläche wird dem benachbarten Mischgebiet zugeschlagen werden. Die bestehende Hecke wird in den Plan übernommen und erhalten. Ein entsprechendes Erhaltungsgebot wird in den textlichen Festsetzungen festgeschrieben.

TOP 6.1.3

Aus der Bürgerschaft kam eine Einwendung:

Die geplante Änderung sieht einen Wendehammer im „unmittelbaren Einwirkungsbereich“ des Anliegers vor. Er möchte, dass wirksame Maßnahmen gegen das Abstellen von LKW getroffen werden und nennt Vorschläge. Unter anderem die bauliche Veränderung der Stellplatzflächen dahingehend, dass das Parken von LKW ausgeschlossen ist.

Sollte die Gemeinde den Beschwerden des Anwohners nachkommen und das längere Stehen/Warten von großen Fahrzeugen unterbinden wollen, so handelt es sich nicht um planungsrechtlich relevante Maßnahmen, die den Bebauungsplan betreffen. Dies betrifft verkehrsrechtliche Belange und kann z.B. durch eine entsprechende Beschilderung wirksam umgesetzt werden.

Beschluss:

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Münchaurach Ost I" und deren Bewertung durch die Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 6.2**Festlegung der Planfassung einschließlich der textlichen Festsetzungen und Billigung der geänderten Planung**

Die aufgrund der Einwendungen notwendig erachteten Änderungen werden in den Entwurf übernommen.

Beschluss:

Die geänderte Planfassung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 6.3**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**Beschluss:

Die sich aus dem Beschluss zu TOP 6.2 ergebende und gebilligte Fassung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange entsprechend zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 7 Spenden 2017 für Initiative Weihnachtsmarkt Falkendorf

Es haben diverse Personen/Firmen für den Weihnachtsmarkt Falkendorf insgesamt 400,00 Euro zu jeweils 100,00 Euro gespendet. Die Spender sind Thomas Zenkel (Tintenalarm.de), Aurachtal; Jens Bienwald (Bienis Basteloase), Aurachtal; Andreas Seichter (Seichter Kommunikationssysteme), Herzogenaurach und Walter Sängler (KFZ-Sängler), Herzogenaurach.

Die Spenden sollen zur Deckung der Fixkosten (Miete der Buden, Versicherung, etc.) für den Falkendorfer Weihnachtsmarkt dienen. Zu den in Aurachtal ansässigen Firmen/Personen bestehen seitens der Gemeinde keine besonderen Beziehungen; zu den auswärtigen Firmen besteht keine Geschäftsverbindung.

Die Barspenden wurden im gemeindlichen Haushalt verbucht und an die Initiative Weihnachtsmarkt weitergeleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme und Weitergabe der Spenden. Über die nicht vorhandenen geschäftlichen Verbindungen wurde der Gemeinderat informiert. Diese Spenden haben weder in der Vergangenheit, noch werden sie in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderates beeinflussen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 8 Vorschläge der Termine für die Gemeinderatssitzungen 2018

31. Januar 2018

07. März 2018

11. April 2018

16. Mai 2018

20. Juni 2018

25. Juli 2018

26. September 2018

24. Oktober 2018

28. November 2018

19. Dezember 2018

Der Gemeinderat nimmt die o. g. Vorschläge zur Kenntnis. Ein Beschluss hierzu wird nicht gefasst.

TOP 9 Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 10 Bürgerfragestunde

Es sind ca. 9 Bürger anwesend.

Ein Bürger wendet sich an das Gremium mit der Nachfrage, ob das Niederschlagswasser für jedes Bauobjekt berechnet werde. Als sich während des Gesprächs herauskristallisiert, dass es bei dieser Nachfrage evtl. auch um Dritte geht, einigt man sich darauf, dass ein persönlicher Termin beim Bürgermeister zur Klärung vereinbart wird.

Ein anderer Bürger beschwert sich über die Bauarbeiten der Kabelverlegung im Dörflaser Weg, bzw. die Ausführung dieser Arbeiten. Er informiert das Gremium darüber, dass Schotter in den Privatgrund (ca. 70 cm) verkippt wurde.

Außerdem musste er feststellen, dass der Feldweg in Unterreichenbach, der eigentlich auf eine Breite von 3,30 m ausgemarkt ist, mittlerweile nur noch eine Breite von 2,30 m aufweist. Dies hat zur Folge, dass er den Weg nicht mehr befahren kann. Die Gemeinde wird den Feldweg einmessen und die Markierungen setzen.

Bezüglich der Bürgerversammlung kommt er auf das Thema Geschwindigkeitsüberwachung zu sprechen und appelliert an das Gremium, eine Tempo-30-Zone in Unterreichenbach zu schaffen.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge erfolgen, schließt 1. Bürgermeister Schumann den öffentlichen Sitzungsteil.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:08 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: 169 ff.

v.g.u

Nicole U r b a n s k i
Schriftführerin

Klaus S c h u m a n n
1. Bürgermeister